Bundesrat zu Drucksache **77/02**

27.02.02

Wi

Berichtigung

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 22. Februar 2002

An den
Direktor des Bundesrates

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) enthält in dem neu eingefügten § 4 Abs. 7 eine offenbare Unrichtigkeit. Anstatt auf Absatz 2 Satz 1 muss dort auf Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift verwiesen werden.

§ 4 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist deshalb korrekt wie folgt zu fassen:

> „(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Grundlagen und Berechnungsgrundsätze zur Bestimmung des Vergütungsanspruchs für aufgenommenen KWK-Strom nach Absatz 3 Satz 1 näher zu bestimmen."

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Fehler im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigen könnten.

(Dr. Eickenboom)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946